



REPUBLIK ÖSTERREICH

Wien, am 22. November 1968

Der Bundesminister für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen

Pr.Zl. 5.905/61-I/2-1968

910 / A. B.

zu 932 / J.

Präs. am 25. Nov. 1968

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Frühbauer, Ulbrich, Weisz u. Genossen: "Antragstellung an die Bundesregierung auf Nachsichterteilung von den im § 3 der Vordienstzeitenverordnung 1957 bzw. im § 2 der Vordienstzeitenkündigung 1958 genannten Anrechnungshindernissen." (Nr. 932/J-NR/1968 vom 23. Oktober 1968).

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Von den 56 positiv erledigten Fällen von ÖBB-Bediensteten betrafen 29 Anträge die Nachsicht vom Anrechnungshindernis der Ämterunfähigkeit. Von den 30 positiv erledigten Fällen von Postbediensteten betrafen 11 Anträge die vorerwähnte Nachsicht.

Zu Frage 2:

Österreichische Bundesbahnen: Die Nachsichtsanträge wurden im Sinne der vom Ministerrat am 9.3.1965 beschlossenen Richtlinien gestellt, wobei eine Erprobung bzw. Bewährung von mindestens 3 Jahren, die Tilgung der strafgerichtlichen Verurteilung sowie eine ausgezeichnete oder bei Hinzutreten sozialer Momente, sehr gute Dienstleistung verlangt wird.

Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung: Grundsätzlich wurde ein Antrag auf Nachsichterteilung an die Bundesregierung gestellt, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorlagen. Allerdings konnte die Nachsichterteilung vom Anrechnungshindernis des § 3 Abs. 1 lit. f der Vordienstzeitenverordnung 1957 bzw. des § 3 Abs. 1 lit. f der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959 nur

./.

dann erwirkt werden, wenn die Ämterunfähigkeit auf Grund des § 26 des Strafgesetzes eingetreten war. Im Falle einer auf Grund des § 18 lit. b des Bundesverfassungsgesetzes vom 6.2.1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten, BGBl. Nr. 25, eingetretenen Ämterunfähigkeit erscheint nach Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen eine Nachsichterteilung nicht vertretbar, weil es im Hinblick auf den Einleitungssatz des § 4 Abs. 1 der Vordienstzeitenverordnung 1957 dem Geist dieser Verordnung widerspräche, wenn zufolge Anwendung des § 3 Abs. 2 der zitierten Verordnung Bedienstete, die infolge der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Belasteten erst nach Inkrafttreten der NS-Amnestie 1957, BGBl.Nr. 82/1957, angestellt werden konnten, bezüglich der Anrechnung des Zeitraumes der Ämterunfähigkeit vom 18.2.1947 bis 31.3.1957 besser gestellt wären, als Beamte, die bereits vor dem 13.3.1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen und als Belastete kraft Gesetzes mit 17.2.1947 ausgeschieden sind.

Die Beantwortung der Fragen 3 und 4 erübrigt sich durch die Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Der Bundesminister:

